



Autorin: Dr. Susanne Biebinger

### 1.1.1 Biozidbehandelte Waren/Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 24  
Anzahl beanstandete Proben: 17 (70 %)  
Beanstandungsgründe: Mängel bei der Kennzeichnung (17), davon fehlende Angabe der Wirkstoffe (16) und übrige Kennzeichnungsvorschriften (1); Nicht-Einhaltung der Auskunftspflicht zu behandelten Waren (3)

#### Ausgangslage

Biozidprodukte sind Produkte, die zum Schutz von Mensch, Tier, Materialien oder Erzeugnissen vor Schadorganismen, wie Schädlinginsekten oder Bakterien, eingesetzt werden. Alle Biozidprodukte müssen vor dem Inverkehrbringen zugelassen werden und die in den Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffe müssen vorab genehmigt worden sein. Mit dieser Praxis sollen bedenkliche Wirkstoffe vom Markt verschwinden.

Um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Umwelt zu gewährleisten, wurden im Rahmen der letzten Revision des Biozidrechts neue Bestimmungen zu Produkten erlassen, die mit Biozidprodukten behandelt wurden. So soll vermieden werden, dass in der EU und in der Schweiz verbotene Wirkstoffe als versteckte Inhaltsstoffe in Gebrauchsgütern in Verkehr gebracht werden. Als mit Bioziden behandelte Waren gelten zum Beispiel Farben, welchen Konservierungsmittel zugesetzt wurden, oder Textilien mit antibakteriellen Wirkstoffen, welche einen höheren Widerstand gegen Körpergeruch aufweisen.



Oft werden Schneidebretter mit antibakteriellen Wirkstoffen behandelt und gelten daher als behandelte Ware.

#### Gesetzliche Grundlagen

Als behandelte Waren gelten alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden. Die Anforderungen bezüglich biozidbehandelter Waren sind in der Biozidprodukteverordnung (VBP) geregelt.

Behandelte Waren dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit Wirkstoffen behandelt wurden, die für die betreffende Produktart genehmigt sind. Es gilt jedoch eine Übergangsfrist, so dass das Inverkehrbringen von Produkten mit verbotenen Wirkstoffen erst ab 1. März 2017 verboten ist. Darüber hinaus müssen behandelte Waren, die eine entsprechende Anpreisung aufweisen (z.B. antibakterielles Schneidebrett), spezifisch gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben aufweisen:

- Bezeichnung aller Wirkstoffe
  - Namen aller im Biozidprodukt enthaltenen Nanomaterialien
  - Für einige Wirkstoffe: spezifische Verwendungsvorschriften und Vorsichtsmassnahmen.
- Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar, gut lesbar und hinreichend dauerhaft sein. Die Etikette muss in der oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein.

Wer behandelte Waren an Dritte abgibt, muss zudem den Verbraucherinnen auf Anfrage und innert 45 Tagen Informationen über die biozide Behandlung der behandelten Waren abgeben.

### Untersuchungsziele

Im Rahmen einer Kampagne des „*Chemicals Legislation European Enforcement Network – CLEEN*<sup>1</sup> zu biozidbehandelten Waren haben wir die Gesetzeskonformität von biozidbehandelten Produkten überprüft, insbesondere hinsichtlich der:

- Einhaltung der Kennzeichnungspflicht durch den Inverkehrbringer
- Einhaltung der Auskunftspflicht durch die Abgabestelle
- Verwendung von genehmigten Wirkstoffen

### Probenbeschreibung

Wir haben in vier Abgabestellen 24 Produkte erhoben, welche eindeutig als behandelte Ware zu betrachten sind. Die entsprechenden Produktgruppen sowie die Kategorie der Biozidbehandlung (sogenannte Produktart, wie sie im Anhang 10 der Biozidprodukteverordnung definiert ist) sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Produktgruppe	Kategorie der Biozidbehandlung (Produktart)	Anzahl Proben
Badprodukte (Wanneneinlagen, Nackenpolster, Duschvorhang)	Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien (PA 9)	5
Hygieneprodukte	Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien (PA 9)	1
Bettwaren, Duvets	Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien (PA 9)	3
Textilien	Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien (PA 9)	1
Diverse	Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien (PA 9)	3
Küchenschneidebretter	Biozidprodukte für den Lebens- und Futtermittelbereich (PA 4)	8
Farben und Lasuren	Schutzmittel für Produkte während der Lagerung (PA 6)	2
Silikon	Beschichtungsschutzmittel (PA 7)	1
<b>Total</b>		<b>24</b>

### Ergebnisse

- Bei 16 der erhobenen Produkte waren die Wirkstoffe auf der Etikette entweder gar nicht oder unvollständig angegeben. In einem weiteren Fall war die Kennzeichnung auf Grund der zu kleinen Schriftgrösse unlesbar.
- Die kontrollierten Abgabestellen waren nach Anfrage in der Lage, zu den in den erhobenen Produkten enthaltenen Wirkstoffen Auskunft zu geben. Bei drei Produkten fehlten in der Antwort jedoch korrekte und vollständige Informationen zu den Wirkstoffen.
- Wegen der geltenden Übergangsfrist wurde keines der erhobenen Produkte aufgrund der verwendeten Wirkstoffe beanstandet. Drei Produkte wurden jedoch mit nicht genehmigten Wirk-

<sup>1</sup> [www.cleen-europe.eu](http://www.cleen-europe.eu)

stoffen behandelt und werden daher ab dem 1. März 2017 nicht mehr verkehrsfähig sein. Bei sieben weiteren Produkten ist damit zu rechnen, dass die verwendeten Wirkstoffe demnächst verboten werden, weshalb auch sie innert kurzer Zeit nicht mehr abgegeben werden dürfen.

- Zwei Produkte waren als antibakteriell gekennzeichnet, waren jedoch, wie die nachträglichen Abklärungen ergaben, nicht mit Bioziden behandelt. Die Betriebe wurden darüber informiert, dass die falschen Anpreisungen gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstossen, worauf diese zusicherten, die Kennzeichnung dieser Produkte anzupassen.
- Bei vier der erhobenen Produkte (Katzenstreu, behandeltes Holz, Daunendecke, Dauerschutzlasur) ergab die Prüfung und rechtliche Abklärung, dass die auf der Etiketle gemachten Angaben nicht als biozide Auslobung gelten und dass somit keine Kennzeichnungspflicht besteht. In diesen Fällen wurden die Betriebe über das Ergebnis dieser Abklärungen informiert.

### **Massnahmen**

- Bei Mängeln bei der Kennzeichnung (fehlende Angabe von Wirkstoffen, Lesbarkeit der Etikette) wurden die Hersteller aufgefordert, die Kennzeichnung bei allen neu hergestellten Produkten entsprechend anzupassen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wurde bei bereits im Verkauf befindlichen Waren kein Verkaufsverbot erlassen.
- Die festgestellten Mängel bei den Produkten, deren Hersteller ihren Hauptsitz in einem anderen Kanton haben, wurden an die dort jeweils zuständige Fachstelle überwiesen. Die Inverkehrbringer von Produkten, die ab dem 1. März 2017 nicht mehr verkehrsfähig sein werden, wurden entsprechend informiert.

### **Schlussfolgerungen**

- Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu den mit Biozidprodukten behandelten Waren sind vielen Herstellern noch nicht gut bekannt.
- Nach Ablauf der Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von mit verbotenen Wirkstoffen behandelten Waren werden wir weitere Kontrollen durchführen.